



Vorschlag zur Anpassung der Vereinssatzung der Union 92 Halle e.V.

Änderungen:

§ 2 Vereinszweck

- d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten **Jugendveranstaltungen und Maßnahmen**,

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote **des Vereins/ der Abteilung**, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- a) **durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);**
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Tod;
 - e) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) **grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;**
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 2) **Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.**

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand **bis zur genannten Frist** zugehen.



Bisherige Vereinssatzung:

§ 2 Vereinszweck

- d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Tod;
 - e) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Beiträge sind jährlich fällig. Datum des Bankeinzuges sowie die Höhe des Beitrages werden in der Finanzordnung dokumentiert. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 15. Mai des Jahres zugehen.